

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Ahlsdorf

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 04.05.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Nach Auffassung des RPA besteht Handlungsbedarf, insbesondere zur Bewertungsrichtlinie, die nur für die Eröffnungsbilanz galt. Zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) sind die angewandten Bewertungsmethoden allgemein verbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie)

Die Verwaltung wird eine Aktivierungsrichtlinie auf Grundlage der bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 gesammelten Erkenntnisse erstellen. Zu diesem Zweck wurden alle Einzelmaßnahmen bereits erfasst und interne Festlegungen getroffen, wie z.B. zur Verlängerung von Nutzungsdauern bei Einzelmaßnahmen an Gebäuden oder Straßen. Ziel ist, dass eine Aktivierungsrichtlinie für alle Gemeinden und die Verbandsgemeinde zur Anwendung kommt.

B₂: Der Ergebnisplan für das Jahr 2013 war mit den veranschlagten Erträgen in Höhe von 1.361.600 EUR und den Aufwendungen in Höhe von 1.876.500 EUR entgegen dem § 90 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen.

Die Gemeinde Ahlsdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotenziale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurück gestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₃: Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen

bewertet werden.

B₄: Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Ahlsdorf nicht möglich.

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2013 war ein Fehlbetrag in Höhe von 244.440,71 EUR im ordentlichen Ergebnis sowie ein Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 110,00 EUR. Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 514.900 EUR ausgewiesen. Danach ist das Ergebnis positiver als geplant. Jedoch war dieses nur zu erreichen durch Verschiebung von Erhaltungs- u. Instandsetzungsmaßnahmen auf spätere Jahre sowie Mehrerträge bei den Steuereinnahmen.

B₅: Die Gemeinde Ahlsdorf ist per 31.12.2013 bilanziell überschuldet und verstößt damit gegen § 90 Abs. 5 GO LSA.

Die Gemeinde Ahlsdorf weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Wie bereits unter B₂ ausgeführt ist es der Gemeinde ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat daher bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können diese nunmehr bis 2020 durch das Finanzministerium bearbeitet werden.